



**Antrag auf staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter,  
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge aufgrund einer im Ausland  
abgeschlossenen, gleichwertigen Ausbildung**

An die  
Hochschule Osnabrück  
Studierendensekretariat  
Lena Schneider  
Albrechtstraße 30  
49076 Osnabrück

Bitte Antrag per E-Mail senden an:  
l.schneider.2@hs-osnabrueck.de

Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Nationalität:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

**Ich beantrage die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung gem. § 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der aktuell gültigen Fassung.**

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:

- Identifikationsnachweises (Personalausweis oder Reisepass, Kopie/Scan)
- Nachweis über den Hochschulabschluss, einschließlich der Fächer- und Notenübersichten (Transcript of Records/Diploma Supplement) über Ihr vollständiges Studium in der Heimatsprache und in deutscher oder englischer Übersetzung (Kopie/Scan)
- Falls vorhanden: Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat.
- falls zutreffend: Von Ihrer Hochschule ausgestellte Bestätigung bzw. Auflistung über die von Ihnen absolvierten deutschen Rechtsmodule bzw. Rechtsbereiche (Kopie/Scan)
- Tabellarische Aufstellung Ihrer absolvierten Ausbildungsgänge und Ihrer einschlägigen Berufstätigkeit/Berufserfahrung (schulischer/beruflicher/akademischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache)
- Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten/Arbeitszeugnisse auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Kopie/Scan)
- Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachzertifikat auf Niveau B2), sofern Sie nicht deutsche Staatsbürgerin bzw. deutscher Staatsbürger sind (Kopie/Scan). Der Nachweis kann in Rücksprache

nachgereicht werden. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, ist die staatliche Anerkennung gem. § 1 Abs. 2 SozHeilKindVO durch die Hochschule Osnabrück zu versagen.

Ich habe bereits einen Antrag auf staatliche Anerkennung bei einer anderen Stelle gestellt

Nein

Ja  und zwar bei folgender Stelle \_\_\_\_\_

Falls vorhanden, fügen Sie bitte den Bescheid zur Entscheidung über den Antrag bei.

Mit diesem Antrag erkläre ich, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der Hochschule Osnabrück zu beantragen. Wird das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt, ist die staatliche Anerkennung gem. § 1 Abs. 2 SozHeilKindVO durch die Hochschule Osnabrück zu versagen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage bei der Hochschule nicht älter als drei Monate sein.

Ich versichere, dass,

ich meinen Wohnsitz in Niedersachsen habe

und/oder

eine Tätigkeit als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in Niedersachsen ausgeübt werden soll.

Antragstellende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des EWR oder eines gleichgestellten Staates sind haben die oben genannten Angaben zusätzlich durch geeignete Unterlagen, wie z. B. Nachweise zur Kontaktaufnahme zu potenziellen Arbeitgebenden oder Bewerbungsnachweise zu belegen.

Hinweis: Die Bearbeitung des Antrages beginnt erst, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die durch die Hochschule erhobene Antragsgebühr durch die Antragstellenden entrichtet wurde. Ausnahmen: Das erweiterte Führungszeugnis und der Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse können nachgereicht werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Antragstellerin/Antragsteller  
(entbehrlich bei Übersendung per E-Mail)